

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

An die  
Gemeinde Büsum  
Der Bürgermeister  
– Bauamt –  
z.H. Frau Schettiger  
Kaiser-Wilhelm-Platz  
25761 Büsum

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Dithmarschen

Gesa Schröder  
(Vorstand BUND Dithmarschen)  
[schroeder-gesa@t-online.de](mailto:schroeder-gesa@t-online.de)  
0171-6333705

7. Juni 2022

**Betreff:**

**Ihr Schreiben vom 27.4.22 / Ihr Zeichen 60  
Frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-  
lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB,  
hier: Neuaufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Büsum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 27.4.22, in dem Sie um eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung (**Neuaufstellung des Landschaftsplans**) bitten, nimmt der BUND Dithmarschen wie folgt Stellung (wegen der Querverweise zwischen LPlan und FPlan bezieht sich die Stellungnahme auf beide Pläne):

Der BUND Dithmarschen sieht viele positive Aspekte im Entwurf für den neuen Landschaftsplan und Flächennutzungsplan der Gemeinde Büsum, wie z.B. die Anlage von Blühstreifen, Streuobstwiesen, Klimapark, Biotopverbände und auch die angestrebte Kompaktheit des Siedlungskörpers zur Vermeidung von weiterer Zersiedelung der Landschaft. Auch die Berücksichtigung des Avifauna-Gebiets im Osten von Büsum, die angestrebte Erhaltung des Landschaftsbildes und den Schutzstatus für Vorfluter und Entwässerungsgräben als „naturnahe lineare Gewässer mit Röhrichten“ (Neuaufstellung Landschaftsplan, S. 37f.) begrüßen wir.

Einige dieser in beiden Plan-Begründungen postulierten Prinzipien werden in der konkreten Umsetzung dann aber leider nicht angewendet.

Dies ist insbesondere der Fall im Zusammenhang der Fläche 18 des Flächennutzungsplans (Begründungstext, Abb. 14 auf S.38; in der Planzeichnung für den FPlan als Sonderbaufläche für Tourismus/ Kurgelände gekennzeichnet), die in den Planzeichnungen des Landschaftsplans als AA (Acker) eingestuft wird.

Hier liegt offensichtlich eine Abwägung zwischen Natur- und Umweltschutz einerseits und dem Tourismus als wichtigstem Wirtschaftszweig für die Gemeinde Büsum vor. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass viele Touristen wegen des engen Bezugs zur Erholung und zur Natur nach Büsum kommen, wozu das sich in unmittelbarer Nähe

● Hausanschrift:  
Lorentzendamm 16  
D-24103 Kiel

Spendenkonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer:  
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendamm

befindliche Weltnaturerbe Wattenmeer einen wesentlichen Beitrag leistet. Da es sich um einen weit in die Zukunft hinein reichenden Flächennutzungsplan handelt, müssen die Bedürfnisse und Ansprüche der kommenden Generationen auf Natur- und Umweltschutz ausreichend berücksichtigt werden, da diese letztendlich mit den Folgen einer kurzfristigen Planung leben müssen. Ein nachhaltiger Tourismus mit Augenmerk auf den Schutz der hinter dem Deich liegenden und damit dem Wattenmeer nahen Flächen sollte erste Priorität haben.

Dem in diesem Zusammenhang häufig vorgebrachten Argument, dass das unaufhaltsame Wachstum des Tourismus dem Marktgeschehen unterliegt, muss entgegengehalten werden, dass es ebenso in der planerischen Entscheidung der Gemeinde liegt. In diesem Nutzungs-Konflikt muss daher nicht nur der Markt, sondern auch die Natur und die betroffenen Menschen gehört werden. Da momentan in Büsum große Bauprojekte wie das Hotel „Bretterbude“ und die „Fisch“-Ferienhaus-Siedlung an der Straße „An de Noordkant“ sich noch in Umsetzung befinden und somit noch nicht in die Auslastungs- und Bedarfs-Analyse aufgenommen werden können, liegt das Thema „unaufhaltsames Wachstum“ in der planerischen und politischen Entscheidungshoheit der Gemeinde. Bei gleichzeitig zunehmender Umwandlung von bestehendem Dauerwohnraum in Ferienwohnungen zerstört man unverbaute Bereiche, die der Natur und dem Nahrungsmittelanbau dienen, möglicherweise für Leerstände der Zukunft.

Auf diesem Hintergrund beziehen sich die im Folgenden aufgezählten Punkte daher insbesondere auf die Sonderbaufläche im Nordwesten der Gemeinde bis hin zur Gemeindegrenze mit Westerdeichstrich, sind aber als Prinzipien auch auf andere Teile des Gemeindegebiets anwendbar:

1. Die Bestimmungen des Nationalparks Wattenmeer fordern einen Schutz für die Rast-, Nahrungs- und Brutplätze der Zugvögel, die zweimal im Jahr unsere Küste aufsuchen, auch in den unmittelbar hinter dem Deich liegenden Flächen, die während der Flut und bei Unwetter notwendigerweise aufgesucht werden müssen. Viele Zugvögel, wie z.B. die Goldregenpfeifer suchen die hinter dem Deich liegenden Ackerflächen, lediglich als unüberflutete Rastfläche auf. Daher sollten diese Flächen laut Nationalparkverordnung nicht durch vertikale Strukturen gestört werden und aus unserer Sicht sollte ein breiter Streifen völlig unbebaut bleiben. Der Status („mittlere/ hohe / sehr hohe Bedeutung für Natur und Landschaft“) wird im LPlan der direkt an den „Erlengrund“ angrenzenden Fläche mit dem darin befindlichen Stillgewässer und dem sich anschließenden Freilicht-Deichmuseum (Flächen 1,2,3,5 und 6 im Begründungstext, S. 47 + Karte 2: Bewertung) bereits zugestanden. Im FPlan wird dem leider nicht in voller Gänze gefolgt. Dieser Status sollte nach unserer Auffassung zum Schutz der Zugvögel, aber auch heimischer Arten, in annähernd gleicher Breite ausgedehnt werden bis zu den Wehlen, die direkt an der Gemeindegrenze zu Westerdeichstrich liegen. Dies ist umso notwendiger, da sich östlich der Flächen mit „(sehr) hoher Bedeutung“ ein großes momentan im Bau befindliches Wohnungsbaugebiet liegt, das im Fortgang der Bauarbeiten bereits die negativen Auswirkungen für die Vogel-Präsenz (z.B. für die dort

gesichtete Feldlerche, die bundesweit und europaweit stark im Rückgang ist, und die Uferschnepfe, eine Art mit hoher Schutzpriorität, vgl. das EU-Projekt „Life Limosa“)

erkennen lässt. Im Sinne des Verschlechterungsverbots könnte die nördliche Verlängerung der Fläche für einen Ausgleich sorgen und durch den Anschluss an die Wasserflächen der Wehlen wäre eine erhebliche Aufwertung des gesamten Komplexes zu erwarten.

Da es kein systematisches Monitoring zur Vogelzählung in diesem Bereich gibt, werden hier diverse Beobachtungen wie auch die Zählungen aus ornitho.de wiedergegeben. Auf den Flächen bzw. unmittelbar angrenzend rasten regelmäßig Trupps von bis zu 9.000 Weißwangengänse und Trupps von bis zu 2.000 Goldregenpfeifern, außerdem Ringelgänse, Gruppen von Singschwänen als Wintergäste. Im Einzelnen wurden zudem gesichtet 4 Regenbrachvögel, 9 Blässhühner, 379 dunkelbäuchige Ringelgänse, 3 Bekassinen, 2 Steinschmätzer, 15 Hockerschwäne, 18 Weißwangengänse, 41 Goldregenpfeifer, 2 Nilgänse, 4 Rauchschnalben, 1 Wiesenpieper, ca. 50 Kiebitze.

2. Die Einordnung von Vorflutern und Entwässerungsgräben als „naturnahe lineare Gewässer mit Röhricht“ (ein wichtiger Lebensraum für Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrammer, teilweise Teichrohrsänger, außerdem für Rotschenkel und Bekassine, Stockenten, Teichhühner u.a.) im Gemeindegebiet ist positiv, sollte aber nicht willkürlich an bestimmten Stellen unterbrochen werden. So wird die für Fläche 7 (vgl. Karte 2: Bewertung/ Begründungstext, S. 47) vorgenommene Zuordnung („mit sehr hoher Bedeutung“) für den Grabenverlauf nördlich der Fläche 1 in unbegründeter Weise nicht übernommen, obwohl der Graben hinter dem Deich und der schmalen Deichstraße sich in gleicher Breite (> 2 m) mit Röhricht bis zur Gemeindegrenze an den Wehlen und auch über die Gemeindegrenze hinaus fortsetzt.

Die große Wasserfläche der Wehlen an der Gemeindegrenze zu Westerdeichstrich bildet gemeinsam mit dem unter Schutz gestellten Stillgewässer und dem am Deich verlaufenden Graben mit Röhricht einen natürlichen Rahmen für das dazwischen liegende Gebiet, das im Südosten zudem durch das (im LPlan als archäologische Stätte bezeichnete, im FPlan gar nicht mehr dargestellte) Freilicht-Deichmuseum abgeschlossen wird und ein großes Potential für Wiesenbrüter darstellt.

Dass von diesen drei Gewässern die Wehlen im Norden nicht genannt werden, liegt nur daran, dass sie direkt an der Gemeindegrenze liegen und daher im Büsumer Plan nicht mehr berücksichtigt werden. Doch Natur, Umwelt, Artenschutz und Landschaft enden nicht an administrativen Grenzen und müssen in ihrer natürlichen Einheit betrachtet werden.

Wir fordern, diese gesamte, an drei Seiten durch schutzwürdige Gewässer eingerahmte Fläche als unbebaubare Fläche (über die gesetzliche Bauverbotszone von

50 m bzw. den Gewässerschutzstreifen von 150 m hinaus, vgl. LPlan, Karte 3: Entwicklung) darzustellen.

Im Moment wird dort konventioneller Ackerbau (Getreide, Kartoffeln) betrieben, so dass die Fläche als für den Natur- und Artenschutz wenig wertvoll beurteilt wird. Die Gemeinde könnte jedoch planerisch anstreben, diesen deichnahen Streifen langfristig in „potentielles Wertgrünland“ (vgl. LPlan, Karte 2: Bewertung) zu verwandeln und damit dem südlich davon gelegenen Gebiet anzugleichen. Dort könnten Nutzungen wie Klimapark, Landschaftsschutzgebiet, evt. mit Vogelbeobachtungsstationen, angestrebt werden. Solch eine ökologische Aufwertung könnte als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden, würde qualitativem Tourismus und der Naherholung (gemäß LEP) für Einwohner und Urlauber dienen und gleichzeitig positive Klimaauswirkungen haben.

3. Schützenswert ist laut Naturschutzgesetzgebung auch das Landschaftsbild. Die Erhaltung dieser großen un bebauten Fläche, die nicht als „Baulücke“ zwischen Westerdeichstrich und Büsum interpretiert werden darf, sondern als notwendige „Grünzäsur“, die der Naherholung und dem Schutz der typischen norddeutschen Landschaft mit dem weiten Blick über das unbebaute platte Land. Der Landesentwicklungsplan LEP 2021 (S. 398) sieht vor: „Grünzäsuren sollen das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper auf Siedlungsachsen verhindern“ und „sie dienen der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems übernehmen“, im Büsumer Fall z.B. das Biotopverbundsystem der „naturnahen linearen Gewässer mit Röhricht“.
4. Ein weiterer Flächenverbrauch (das nach seiner Ablehnung durch die Gemeindevertretung im Juni 2021 nun im FPlan erneut erwähnte Projekt „Büsumer Weiden“ umfasst ca. 30 ha) widerspricht dem LEP (S.144/ S. 151) nach dem der Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein bis 2030 auf unter 1,3 ha/ pro Tag reduziert werden soll. Eine weitere Versiegelung würde auch den Wasserhaushalt belasten, da sie die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers behindert. Dies ist umso problematischer, da sich die Gemeinde Büsum in einem Hochwasser-Risikogebiet befindet und in Sturmflutzeiten (bei geschlossenen Sielen) die Entwässerung ohnehin schon erschwert ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Büsum, 7. Juni 22

Gesa Schröder